

Krippen-Ordnung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

§ 1 Grundlagen und Ziele der Arbeit

- (1) Die Krippe versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Pädagogik Maria Montessoris. Die Aufgaben werden im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und pädagogischem Personal erfüllt.
- (2) Träger der Einrichtung ist der MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten bejahen die Pädagogik nach Maria Montessori, kennen das Konzept der Arbeit in der Krippe und beteiligen sich im Rahmen der Elternmitarbeit aktiv in den Einrichtungen des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. Die Mitgliederversammlung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. legt die Höhe der Gebühren und der Elternmitarbeit fest.
- (2) Mit dem 13. Lebensmonat des Kindes muss der Nachweis der Masernimmunität erfolgen. Der Nachweis ist entweder bei Vertragsabschluss zu erbringen oder spätestens beim Eingewöhnungsgespräch. Es ist der Impfausweis oder eine ärztliche Bestätigung sowie das Untersuchungsheft des jeweiligen Kindes vorzulegen. Ohne Masernimpfschutz ist der Krippenbesuch nicht möglich.
- (3) Die pädagogische Leitung entscheidet zusammen mit dem Mitarbeiter*innen-Team über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach den pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen, sowie dem Alter des Kindes.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Krippe besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag Krippe zwischen dem Träger und den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist.
- (5) Die ersten sechs Monate ab Eintritt des Kindes in die Krippe gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag vom Träger ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (6) Diese Ordnung und die Konzeption des Kinderhauses sind Bestandteile des Betreuungsvertrages. Das Konzept Kinderhaus kann auf der Website des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. (<https://montessori-nuernberg.de>) eingesehen werden.

§ 3 Besuch der Krippe

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Krippe regelmäßig besucht werden.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich die Krippe verständigen.
- (3) In Krankheitsfällen, wie z. B. Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber muss das erkrankte Kind zu Hause bleiben.

Angelehnt an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) gelten für unsere Krippe folgende Regelungen:

Wiederzulassung nach Fieber:

Bei Fieber über 38,5 °C muss ein fieberfreies Intervall von 24 Stunden bestehen und das Kind in einem guten Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in das Kinderhaus kommen kann.

Wiederzulassung nach Magen- Darm-Erkrankungen:

Oft lösen Noro-, Rota- oder Adenoviren die Erkrankung aus. Einen einheitlichen Krankheitsverlauf gibt es nicht. Die Erreger werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Kinder unter sechs Jahren, die an einem Magen-Darm-Infekt erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen das Kinderhaus nicht besuchen.

Im Vorschulalter muss bei einem Magen-Darm-Infekt ein beschwerdefreies Intervall ohne Erbrechen oder Durchfall von 48 Stunden eingehalten werden. Das heißt: Der Stuhl des Kindes muss wieder geformt sein und es darf nicht mehr erbrochen haben.

Dies gilt auch bei Magen-Darm-Erkrankungen mit unbekanntem Ursachen.

- (4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit (sofort nach Feststellung durch den*die behandelnde*n Arzt*Ärztin), sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Krippe unverzüglich benachrichtigt werden. Über den Besuch der Krippe entscheidet in letztgenannten Fällen die pädagogische Leitung nach Rücksprache mit dem*der/den Erziehungsberechtigten. Auf der Website des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. (<https://montessori-nuernberg.de>) steht das Dokument „Umgang mit Krankheiten“ zur weiteren Information zur Verfügung.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten/Ferienregelung/Schließzeiten/Betriebsjahr

- (1) Die regelmäßige Öffnungszeit ist vom Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die ferienbedingten Schließzeiten werden den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn des Betriebsjahres mitgeteilt.
- (2) Die Krippe ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 07:30 bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die wöchentliche Betreuungszeit umfasst in der Krippe mindestens 15 Stunden an mindestens 5 Tagen. Die wöchentliche Betreuungszeit wird im Buchungsbeleg vereinbart. Umbuchungen können zu festgelegten Terminen während des laufenden Jahres erfolgen. Die Betreuung von Kindern in der Krippe wird staatlich gefördert, deckt aber nicht die kompletten Kosten des Betreuungsplatzes. Die zu entrichtenden Betreuungskosten und Mindestbuchungszeiten sind daher notwendig und geboten, um eine finanzielle Planbarkeit zu gewährleisten sowie das finanzielle Risiko des Trägers zu minimieren.
- (4) Beim mehrfachen Überschreiten der wöchentlichen gebuchten Zeiten ist der MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. berechtigt, die vertraglichen Buchungszeiten entsprechend anzupassen
- (5) Die Krippe kann wegen unvermeidlicher baulicher Maßnahmen, unvorhersehbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- (1) Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (Urlaub, Krankenhausaufenthalt der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten) ist der pädagogischen Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Bei einem Wohnortwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde muss der pädagogischen Leitung zusätzlich unverzüglich ein Nachweis der Meldung beim Einwohnermeldeamt vorgelegt werden.

- (2) Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten zu gewährleisten sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer sowie die E-Mail-Adresse anzugeben.

§ 6 Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Beim mehrfachen Überschreiten der wöchentlichen gebuchten Zeiten ist der Träger berechtigt, die vertraglichen Buchungszeiten entsprechend anzupassen.

Das MONTESSORI Kinderhaus erhält staatliche Fördermittel nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Die Förderung deckt nur einen Teil der Ausgaben des Trägers für den Sach- und Personalaufwand. Die Auszahlung dieser Fördermittel erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder des jeweiligen Kalendermonats. Deshalb werden zur Abfederung des finanziellen Risikos des Trägers die Verwaltungs- und Aufnahmegebühren bei einem Vertragsrücktritt vor Vertragsbeginn einbehalten. Auf den Betreuungsvertrag wird verwiesen.

- (2) Die Aufnahme der Kinder in die Krippe ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten abhängig. In wirtschaftlichen Härtefällen kann von den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt beantragt werden.
- (3) Das gemeinsame Essen ist ein Bestandteil der Pädagogik, daher wird die Teilnahme vorausgesetzt. Für die Bereitstellung des Essens wird eine Pauschale, die zusammen mit den Betreuungskosten an 11 Monaten im Krippenjahr erhoben wird, fällig. Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und Ferienzeiten berechtigen nicht zur Minderung der Beiträge.

§ 7 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden (Mitarbeiter*innen-Team) sind im Rahmen ihrer gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Pflichten für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Sie üben die Aufsicht während der vereinbarten Betreuungszeit aus, also die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Krippe, einschließlich Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Krippe liegt bei den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Kinder dürfen von fremden Personen nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Abholende Personen, die den Mitarbeiter*innen noch nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen. Eine Erklärung, welche Personen das Kind generell abholen dürfen, kann in der Krippe abgegeben werden.
- (5) Die Kinder stehen während des Besuches der Krippe unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle auf dem direkten Hin- und Rückweg sind der pädagogischen Leitung sofort zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Versicherungsträger gemeldet werden kann.
- (6) Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Krippe kann besonders in Bewegungssituationen zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Daher soll Schmuck zu Hause bleiben. Für Verletzungen, die durch das Tragen von Schmuck davongetragen werden oder bei Verlust, übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- (7) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Kinderwagen, die vor der Krippe geparkt werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 8 Elternbeirat

- (1) In der Krippe wird zu Beginn des Betriebsjahres von den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, pädagogischem Personal, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Krippe zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14) sowie die Geschäftsordnung des Elternbeirates.

§ 9 Medikamentengabe

- (1) Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten und des Arztes/der Ärztin vorliegt.

§ 10 Regelungen während Pandemien

- (1) Gelten in pandemischen Zeiten besondere Regelungen für Hygiene und Testung, sind diese unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristlos kündigen.

§ 11 Umgang mit Konflikten und Beschwerden an den Einrichtungen des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

- (1) Beschwerden und Konflikte sind immer zunächst da zu bearbeiten und nach Möglichkeit zu lösen, wo sie entstanden sind. Oberstes Ziel ist, dass Konflikte offen verhandelt und konstruktive Lösungen gefunden werden.

§ 12 Wirksamkeitsklausel

- (1) Ist eine Vereinbarung oder der Teil einer Vereinbarung rechtsunwirksam, wird der Gesamtvertrag im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.